

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 43/66

Verkündet am
21. Februar 1969

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigte: -
g e g e n
.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1969 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t.
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K r e b s und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,
Bundessozialrichter	Dr. Fritzemeyer und
Bundessozialrichter	H a h n e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, der Klägerin zugestellt am 9. April 1966, wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beansprucht von der beklagten Landesversicherungsanstalt, von der sie seit Oktober 1963 eine Rentenrente bezieht, einen Zuschuß zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung (§ 381 Abs. 4 Satz der Reichsversicherungsordnung).

Sie war bei Beginn der Rente und auch noch danach über ihren Ehemann bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert; den Versicherungsvertrag hatte ihr Ehemann geschlossen, er allein schuldete auch die Beiträge in Höhe von monatlich 28,60 DM für sich selbst und 28,70 DM für die Klägerin. Den Antrag der Klägerin auf Gewährung eines Beitragszuschusses lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin nicht selbst Versicherungsnehmerin sei.

Das Sozialgericht hat ihrer Klage stattgegeben, das Landessozialgericht (LSG) hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen.

Gegen das der Klägerin persönlich am 9. April 1966 zugestellte Urteil des LSG hat ihr Prozeßbevollmächtigter mit einem am 12. Mai 1966 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt.

Die Revision ist verspätet. Die Revisionsfrist lief einen Monat nach Zustellung des angefochtenen Urteils, also am 9. Mai 1966 (einem Montag), ab (§§ 164 Abs. 1, 64 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die von der Klägerin beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann ihr nicht gewährt werden, weil die Fristversäumnis nicht unverschuldet ist (§ 67 SGG). Ihr Prozeßbevollmächtigter, der den Auftrag zur Einlegung der Revision noch im April 1966 über die private Krankenversicherung der Klägerin er-

- 3 -



- 3 -

hielt, unterließ es, damals sogleich Revision einzulegen, obwohl er keine sichere Kenntnis vom Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Urteils hatte. Mit der Mitteilung der Versicherung, das Urteil habe der Klägerin am 14. April 1966 noch nicht vorgelegen, durfte er sich nicht begnügen, zumal aus anderen Unterlagen zu entnehmen war, daß sich das Urteil an dem genannten Tag bereits bei einer Verwaltungsstelle der Versicherung befunden hatte. Der Prozeßbevollmächtigte hätte, wenn er schon nicht sofort vorsorglich Revision einlegte, sich umgehend über den genauen Zustellungszeitpunkt vergewissern müssen. Weil er dies unterließ, ist sein Verhalten nicht frei von Verschulden im Sinne des § 67 SGG. Dieses Verschulden muß sich die Klägerin wie eigenes anrechnen lassen (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 2 SGG). Ihre Revision ist somit verspätet und war deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

